

ISB	<input type="text"/>	Kammer	<input type="text"/>
-----	----------------------	--------	----------------------

Bitte den Antrag an die zuständige Handwerkskammer Rheinland-Pfalz (HWK); Industrie- und Handelskammer Rheinland-Pfalz (IHK) senden.

An die

**Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)
Abteilung 1.16 Kleine Zuschussprogramme
Holzhofstraße 4
55116 Mainz**

FÖRDERUNG DER EINSTELLUNG VON AUSZUBILDENDEN AUS INSOLVENZBETRIEBEN

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben gem. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen *) siehe Punkt 5 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

Name des Ausbildungsbetriebes			
Straße/ Haus-Nr.			
PLZ und Wohnort			
Ansprechpartner/in		E-Mail	
Telefon		Telefax	
Name der Bank			
IBAN		BIC	

2. Angaben zum Auszubildenden *siehe Punkt 5 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

Name des Auszubildenden			
Straße/ Haus-Nr.			
PLZ und Wohnort			
Ausbildungsende Insolvenzbetrieb		Ausbildungsberuf	
Beginn im Übernahmebetrieb		Ausbildungsende	

3. Angaben zum Insolvenzbetrieb *) siehe Punkt 5 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

Name des Insolvenzbetriebes			
Straße/ Haus-Nr.			
PLZ und Wohnort			

4. Grund der Beantragung (Bitte zutreffendes ankreuzen) *) siehe Punkt 5 – Erklärung zur Subventionserheblichkeit

- Beantragung, Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens
- Liquidations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren
- Betriebsstillegung oder -schließung
- Wegfall der Ausbildungsberechtigung

5. Erklärung zur Subventionserheblichkeit

Mir/Uns ist bekannt, dass einer Förderung im Rahmen der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben Subventionen der öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich bin/wir sind dar-über unterrichtet, dass die zu den in diesem Antrag und seinen Anlagen mit * gekennzeichneten Angaben subventionserheblich sind. Ich versichere/wir versichern, dass mir/uns deren Subventionserheblichkeit und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gem. § 264 StGB bekannt sind. Auf die Vorschriften des Subventionsgesetzes insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Es wird bestätigt, dass die im Merkblatt Datenschutz enthaltenen Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen wurden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift des Antragstellers

6. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes

Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen. Dafür ist die Speicherung und Verarbeitung der im Antrag vorgesehenen Daten erforderlich. Die Daten werden nur den mit der Antragsbearbeitung und -abwicklung unmittelbar befassten Behörden zugänglich gemacht, soweit dies für die Antragsbearbeitung und Antragsabwicklung erforderlich ist. Eine Verwendung für andere Zwecke, ausgenommen die Erstellung von Statistiken, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen oder Förderfälle zulassen, ist ausgeschlossen. Ich/Wir erkläre/n mit meiner/unserer Unterschrift auf dem Antragsformular mein/unser Einverständnis mit vorgenannter Bearbeitungsweise.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebs

Von der antragsannahmenden Stelle auszufüllen:

7. Überprüfung der Fördervoraussetzung gem. Ziffer 6.2 der Verwaltungsvorschrift des MWVLW vom 22.12.2008 durch die antragnehmende Stelle

ja	nein	Zwischen dem alten und dem neuen Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden war bzw. ist ein Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG oder der Handwerksordnung abgeschlossen und in das entsprechende Ausbildungsverzeichnis eingetragen worden. (Ziffer 4.1)
ja	nein	Der Insolvenzbetrieb sowie der übernehmende Betrieb haben ihren Sitz in Rheinland-Pfalz (Ziffer 4.2)
ja	nein	Der Auszubildende ist in gerader Linie mit dem Ausbildenden verwandt gem. BGB § 1589 (Ziffer 4.3)
ja	nein	Das neue Ausbildungsverhältnis wurde nicht mit vergleichbaren Programmen des Landes Rheinland- Pfalz, des Bundes, anderer Länder oder der Bundesagentur für Arbeit gefördert (Ziffer 4.4)
ja	nein	Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um den Bund, das Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine sonstige juristische Person, die nicht ein Wirtschaftsunternehmen ist.

8. Bestätigung der Kammer

Erfüllt der Antragsteller die Förderfähigkeitskriterien der Verwaltungsvorschrift vom 22.12.2008?

ja nein

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Unterschrift und Stempel der Kammer

Anlage/n

De-minimis Erklärung
Kopie des Ausbildungsvertrages

Förderung der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 22. Dezember 2008 (41 1-002-8408)

1. Rechtsgrundlage, Zweckungszweck

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der §§ 23 und 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass Auszubildende, die ihre Ausbildung aufgrund einer Insolvenz im Sinne dieser Vorschrift beim bisherigen Ausbildungsbetrieb nicht fortführen können, die Ausbildung fortsetzen und abschließen können.
- 1.2. Auszubildende aus Insolvenzbetrieben im Sinne dieser Vorschrift sind Auszubildende, die im Zusammenhang mit
 - der Beantragung, Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens,
 - einem Liquidations- oder einem Gesamtvollstreckungsverfahren,
 - einer Betriebsstilllegung oder -schließung,
 - dem Wegfall der Ausbildungsberechtigung ihren Ausbildungsplatz verloren haben.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Fortführung der Ausbildung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben im Sinne von Nummer 1.2 in einem anderen Ausbildungsbetrieb.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger ist der Ausbildungsbetrieb, der Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortsetzung der Ausbildung übernimmt. Ausbildungsbetrieb im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist auch eine sonstige Ausbildungsstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (z. B. freiberufliche Praxis).
- 3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Wirtschaftsunternehmen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Förderung setzt voraus, dass sowohl in dem alten als auch in dem neuen Betrieb ein Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung abgeschlossen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer oder sonst zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz eingetragen worden ist.
- 4.2. Der Insolvenzbetrieb und der übernehmende Ausbildungsbetrieb müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- 4.3. Ausbildungsverhältnisse mit Auszubildenden, die mit dem Auszubildenden in gerader Linie verwandt sind, werden nicht gefördert.
- 4.4. Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nicht für Ausbildungsverhältnisse gewährt, für die der Ausbildungsbetrieb zur Förderung der betrieblichen Ausbildung Zuwendungen nach sonstigen vergleichbaren Programmen des Landes Rheinland-Pfalz, anderer Länder, des Bundes oder der Bundesagentur für Arbeit erhält.

5. Art, Form und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss zu den Aufwendungen, die durch die Ausbildung und die Integration der Auszubildenden in den Betrieb entstehen, gewährt.
- 5.2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 2.500 EUR.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind bei der Kammer oder sonst zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bis spätestens drei Monate nach Fortsetzung der Ausbildung einzureichen.
- 6.2. Die Kammer oder sonst zuständige Stelle bestätigt auf dem Antrag, dass die Förderungsvoraussetzungen, soweit sich diese aus den ihr vorliegenden bzw. einsehbaren Unterlagen (z. B. Berufsausbildungsvertrag, Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Handwerksrolle, Handelsregister) ergeben, erfüllt sind.
- 6.3. Die Kammer oder sonst zuständige Stelle leitet die Anträge an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Holzhofstraße 4, 55116 Mainz (Bewilligungsbehörde) weiter, die über die Anträge entscheidet.
- 6.4. Die Kammer bzw. sonst zuständige Stelle wird über die Entscheidung informiert.

7. Auszahlung der Zuschüsse, Verwendungsnachweis

- 7.1. Der Zuschuss wird nach Ablauf der restlichen Ausbildungszeit auf Antrag des Ausbildungsbetriebs ausgezahlt. Im Auszahlungsantrag ist der Abschluss der Ausbildung zu bestätigen und eine Kopie des Abschlusszeugnisses beizufügen.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ist aktenkundig zu machen.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller	
Straße/Haus-Nr./Postfach	
PLZ/Ort	
Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig	ja nein

2. Definition und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich als ein *einziges Unternehmen* gemäß Punkt 2 im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,

- **Agrar-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor²,

- **Fisch-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³ und

- **DAWI-De-minimis-Beihilfen**

im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁴

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

Beantragte und/oder erhaltene De-minimis-Beihilfen	1	2	3
Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes (g. Punkt 2)			
Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag			
Beihilfegeber			
Aktenzeichen			
De-minimis-Beihilfen*			
- Allgemeine			
- Agrar			
- Fisch			
- DAWI			
Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)			
Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)			
Beihilfewert in €			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Punkten 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des Antragstellers